

der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaanpassungsziele zugeschrieben (f)) und die Bürgerinnen und Bürger werden explizit in die Umsetzung einbezogen (g)). Zudem enthalten die Gesetze teilweise auch an die Exekutive gerichtete allgemeine Berücksichtigungspflichten hinsichtlich der Klimaanpassung (h)). In Nordrhein-Westfalen und im Saarland ist sogar eine spezielle Klimaverträglichkeitsprüfung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorgesehen (i)). Lediglich das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Rheinland-Pfalz enthält keine Vorschriften zur Klimaanpassung.

a) Klimaanpassungsziele

Klimaanpassung wird in fast allen Gesetzen zumindest implizit als Ziel genannt.²⁶⁵ Im 235
Gegensatz zu Klimaschutzzielen sind Klimaanpassungsziele schwerer zu definieren und zu messen, da sie sich nicht an konkreten quantitativen Zielen wie der Reduzierung von Emissionen festmachen lassen. Auch variieren die Struktur und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen aufgrund regionaler Unterschiede bei den Klimarisiken. Dementsprechend sind die landesgesetzlichen Anpassungsziele sehr offen formuliert.²⁶⁶ Zum Teil ist zB als Ziel definiert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.²⁶⁷ Einige Gesetze nennen die wichtigsten **Handlungsfelder** oder Sektoren, wie zB den Gesundheitsschutz, den Erhalt der natürlichen Ressourcen oder die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.²⁶⁸ Zudem werden zT zusätzlich **Leitprinzipien** geregelt, zB Grundsätze der Gefahrenvorsorge und -abwehr.²⁶⁹ § 4 Abs. 5 KLANG NW hebt zudem die besondere Bedeutung des Schutzes und des Ausbaus der grünen Infrastruktur bei der Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz hervor.

b) Planerische Instrumente zur Zielerreichung

Fast alle Gesetze regeln die Erstellung von planerischen Instrumenten zur Erreichung der 236
Klimaanpassungsziele (**Programme**,²⁷⁰ **Konzepte**²⁷¹ oder **Strategien**²⁷²). Teilweise umfassen diese sowohl den Klimaschutz als auch die Klimaanpassung (zB das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm und das Saarländische Klimaschutzkonzept²⁷³). Auch in Bundesländern ohne Klimagesetz liegen entsprechende Klimaanpassungspläne vor.²⁷⁴ In der Regel werden die Dokumente von der Landesregierung²⁷⁵ oder dem Abgeordnetenhaus²⁷⁶ verabschiedet. In den Erarbeitungsprozess sind zum Teil Behörden, gesellschaftliche Gruppen, Gemeinden und/oder die Öffentlichkeit einzubinden.²⁷⁷ § 10 Abs. 4 KAnG schreibt vor, dass Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen sind.

²⁶⁵ Ausnahme: LKSG Rheinland-Pfalz.

²⁶⁶ Saurer, Klimaanpassung im Mehr-Ebenen-System des Rechts, NuR 2022, 513 (518).

²⁶⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 KLANG NRW, ähnlich § 4a S. 1 KSG BW.

²⁶⁸ Vgl. § 10 Abs. 3 ThürKlimaG, § 3 Abs. 2 KLANG NRW.

²⁶⁹ § 10 Abs. 3 ThürKlimaG, § 3 Abs. 2 KLANG NRW.

²⁷⁰ § 5 Abs. 3 EWG Bln; § 13 Abs. 2 ThürKlimaG.

²⁷¹ § 6 SKSG.

²⁷² § 4a KSG BW, § 8 KLANG NRW, § 10 EWKG SH, § 3 BremKEG, § 6 NKlimaG, Art. 5 Abs. 1 BayKlimaG, § 5 Abs. 1 S. 2 HmbKliSchG, § 15 EWKG.

²⁷³ § 6 SKSG.

²⁷⁴ Energie und Klimaprogramm Sachsen (EKP 2021), Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zur Anpassung an den Klimawandel (2019), Strategie zur Klimaanpassung in Brandenburg (2023). In Mecklenburg-Vorpommern befindet sich eine umfassende Klimaanpassungsstrategie in Erarbeitung.

²⁷⁵ § 8 Abs. 1 KLANG NRW, § 15 S. 2 KlimaG BW, § 10 EWKG SH; § 11 Abs. 1 ThürKlimaG.

²⁷⁶ § 4 Abs. 3 EWG Bln.

²⁷⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 KLANG NRW, § 3 Abs. 1 BremKEG, § 15 KlimaG BW, § 2 Abs. 3 ThürKlimaG, § 4 Abs. 1 EWG Bln.

- 237 In den meisten Fällen besteht die Verpflichtung, die Pläne bzw. Strategien regelmäßig zu **aktualisieren** (alle 5 Jahre²⁷⁸ oder 4 Jahre²⁷⁹). Diese Fristen entsprechen der Regelung des § 10 Abs. 6 S. 1 KAnG, wonach die Dokumente mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden müssen. Konkrete inhaltliche Vorgaben zu den planerischen Instrumenten sind, mit Ausnahme der Nennung einzelner Handlungsfelder, in den Landesgesetzen bisher kaum zu finden.
- 238 Vielmehr liegt die Festlegung der Ziele und Maßnahmen **im Ermessen** der zuständigen Plangeber. Bis spätestens zum 31.1.2027 haben die Länder ihre Klimaanpassungsstrategien – soweit nicht bereits vorhanden – dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorzulegen. Soweit die Inhalte nicht die in § 10 KAnG genannten Anforderungen erfüllen (→ R.n. 202 ff.), sind diese entsprechend anzupassen.

c) Monitoring und Berichterstattung

- 239 In den meisten Bundesländern sind die Klimaveränderungen und ihre Folgen einem Monitoring zu unterziehen. In einigen Landesgesetzen wird ein Monitoring jedoch explizit nur im Hinblick auf den Klimaschutz gefordert. Die **Zuständigkeiten** und Fristen für die Durchführung des Monitorings unterscheiden sich und liegen bei der Landesregierung,²⁸⁰ beim Senat²⁸¹ oder Umweltfachbehörden.²⁸²
- 240 Zentrale Elemente des Monitorings umfassen zB die Erhebung und Darstellung der **Klimaentwicklungen** sowie der **Auswirkungen** des Klimawandels auf den Menschen, Natur und Umwelt, einen Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und deren Auswirkungen.²⁸³ Häufig ist die Notwendigkeit der fortlaufenden Aktualisierung des Monitorings vorgesehen. Zum Teil wird auch ausdrücklich die Weiterentwicklung des Monitoring-Systems gefordert.²⁸⁴ In den meisten Bundesländern ist geregelt, dass die Monitoringberichte die Grundlage für die Fortschreibung der Anpassungsprogramme und -strategien bilden.²⁸⁵ § 10 Abs. 5 KAnG gibt lediglich vor, dass die Länder die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen begleiten.²⁸⁶ Dies dürfte aber auch gewisse Monitoring-Aktivitäten erfordern.

d) Sachverständigengremium

- 241 Fast alle Gesetze sehen die Einrichtung von Sachverständigengremien vor, die vor allem eine **beratende Funktion** haben (in Niedersachsen nimmt diese Aufgabe ein Klimakompetenzzentrum wahr). Die Zusammensetzung der Beiräte ist unterschiedlich: In einigen Bundesländern bestehen diese ausschließlich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,²⁸⁷ in anderen sind sie auch mit Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft²⁸⁸ besetzt. In den meisten Fällen werden die Beiräte durch das jeweils zuständige Ministerium (zB das Umweltministerium²⁸⁹), die Landesregierung,²⁹⁰ den Landtag²⁹¹ oder den Senat²⁹² berufen bzw. gewählt. Zu den Aufgaben der Beiräte

²⁷⁸ § 8 Abs. 2 KAnG NRW, BW, § 13 Abs. 2 ThürKlimaG, § 6 Abs. 3 NKlimaG.

²⁷⁹ § 6 Abs. 3 HmbKliSchG.

²⁸⁰ § 7 Abs. 1 SKSG.

²⁸¹ § 16 EWG Bln.

²⁸² ZB Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz, vgl. § 10 KAnG NRW.

²⁸³ § 9 Abs. 2 KAnG NRW; § 6a BremKEG.

²⁸⁴ § 16 S. 2 EWG.

²⁸⁵ ZB § 9 Abs. 1 KAnG NRW.

²⁸⁶ Vgl. insoweit Art. 9 BayKlimaG („Klimabericht“).

²⁸⁷ ZB § 7 HmbKliSchG, § 6 BremKEG.

²⁸⁸ Art. 8 BayKlimaG, § 6 EWKG SH, § 10 KSG BW, § 11 KAnG NRW.

²⁸⁹ Art. 10 BayKlimaG.

²⁹⁰ § 11 KAnG NRW.

²⁹¹ § 6 BremKEG.

²⁹² § 7 HmbKliSchG.

gehört zT auch die Abgabe **öffentlicher Stellungnahmen**. Allerdings sind diese Aufgaben nicht in allen Gesetzen ausdrücklich auf die Klimaanpassung bezogen, sondern gelten zum Teil nur für den Klimaschutz.²⁹³ Das KAnG fordert kein entsprechendes Sachverständigenremium für die Klimaanpassung (weder auf Bundes- noch auf Landesebene).

e) Regelungen für Kommunen

Städte und Gemeinden sind von den Folgen des Klimawandels nicht nur besonders betroffen (→ Rn. 126), sondern verfügen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auch über spezielle Kompetenzen und Instrumente. Die Klimaanpassungsgesetze von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sehen ausdrücklich vor, dass die Erfordernisse der Klimaanpassung im Rahmen der kommunalen **Daseinsvorsorge** betrieben²⁹⁴ bzw. berücksichtigt²⁹⁵ werden muss.²⁹⁶ In Hessen wird Klimaanpassung explizit als Teil der Daseinsvorsorge angesehen.²⁹⁷

Allerdings gibt es bisher nur in einigen Bundesländern explizite Regelungen, die sich an Kommunen richten.²⁹⁸ Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit zur Erstellung von **Vulnerabilitätsstudien und Klimaanpassungskonzepten** bzw. Maßnahmenprogrammen.²⁹⁹ Diese Vorgaben sind bisher nicht verpflichtend, was sich mit der Umsetzung des § 12 KAnG in das Landesrecht ändern dürfte. Dessen Abs. 1 verpflichtet die Länder, diejenigen öffentlichen Stellen zu benennen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept (soweit nicht bereits vorhanden) aufstellen. Dem Bund ist es auf Grund des verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbots nicht erlaubt, den Kommunen auf direktem Wege Aufgaben zu übertragen (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG).³⁰⁰

Der Grund für die bisherige Zurückhaltung der Landesgesetzgeber im Hinblick auf verpflichtende Regelungen für die Kommunen ist die mit der Aufgabenzuweisung verbundene **Finanzierung** von Klimaanpassungsmaßnahmen. Nach dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip müssen die Länder den Kommunen im Fall von Pflichtaufgaben die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.³⁰¹ Bislang ist die Klimaanpassung eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Teilweise ist allerdings bereits landesgesetzlich festgelegt, dass die Landesregierung die Kommunen „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ (finanziell) unterstützen und Datengrundlagen und Erkenntnisse zur Verfügung stellen soll.³⁰² Näher hierzu (→ § 6 Rn. 215 f.).

f) Vorbildfunktion der Landesregierung und öffentlichen Hand

In verschiedenen Landesklimagesetzen ist zudem eine Vorbildwirkung der Landesregierung und der öffentlichen Hand bei der Klimaanpassung normiert.³⁰³ Zum Teil ist festgelegt, dass

²⁹³ § 6 BremKG, § 6 SchlHEWKG.

²⁹⁴ § 5 Abs. 2 S. 2 KlimaG BW.

²⁹⁵ § 5 Abs. 4 KAnG NRW.

²⁹⁶ Näher hierzu Albrecht/Schanze/Klimmer/Bartel, Klimaanpassung im Raumordnungs-, Städtebau- und Umweltfachplanungsrecht sowie im Recht der kommunalen Daseinsvorsorge, 2018.

²⁹⁷ § 8 Abs. 1 S. 1 HKlimaG.

²⁹⁸ § 5 Abs. 3, 4 KAnG NRW, Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG, § 12 ThürKlimaG, § 13 BremKEG, § 8 HKlimaG, § 6 Abs. 3 SKSG).

²⁹⁹ Viele Gemeinden haben bereits Klimaanpassungskonzepte verabschiedet oder bereiten solche vor; Saurer, Klimaanpassung im Mehr-Ebenen-System des Rechts, NuR 2022, 513 (519).

³⁰⁰ Albrecht, Auf die richtige Verzahnung kommt es an. Landesklimagesetze und kommunale Klimaanpassung, politische ökologie 42 (2024) 176, 26, 30 f.

³⁰¹ Albrecht/Eckersley/Haupt/Huber/Irmisch/Lipp/Miechielsen/Sterzel, Stärkung der Integration von Klimaanpassung an Hitze und Starkregen in die kommunale Planung, 2022, S. 8.

³⁰² § 12 ThürKlimaG, § 8 HKlimaG; § 5 Abs. 2 S. 2 KAnG NRW.

³⁰³ § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 KAnG NRW; § 5 Abs. 1 KlimaG BW; § 7 HKlimaG.

die Landesregierung die anderen öffentlichen Stellen unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote zu unterstützen und Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen hat.³⁰⁴ Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die Vorbildfunktion **in eigener Verantwortung** erfüllen.³⁰⁵

g) Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger

- 246 In einigen Klimagesetzen werden auch explizit Bürgerinnen und Bürger und relevante gesellschaftliche Akteure zur Mitwirkung an der Klimaanpassung aufgefordert (Appellcharakter).³⁰⁶ So soll zB gem. § 2 Abs. 2 ThürKlimaG jede natürliche und juristische Person **Vorsorge** für die Vermeidung klimawandelbedingter Schäden und Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten treffen (Eigenvorsorge wie zB Bauvorsorge Verweis auf Kap. Sektorale Regelungen). Daneben sind die Bürger auch aktiv an der Planung und Umsetzung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu beteiligen – sowohl auf Verfahrens- als auch auf Projektebene.³⁰⁷ Die öffentlichen Stellen sollen wiederum zur **Sensibilisierung** der Bürgerinnen und Bürger beitragen, indem sie das allgemeine Verständnis für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit geeigneten Mitteln wie Aufklärung und Bewusstseinsbildung fördern.³⁰⁸

h) Berücksichtigungsgebote

- 247 Teilweise sind in den Landesklimagesetzen auch an die Exekutive gerichtete allgemeine Berücksichtigungsgebote geregelt.³⁰⁹ § 6 Abs. 1 KlAnG NW enthält eine **Generalklausel**, wonach öffentliche Stellen die Ziele der Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Diese Regelung diene als Vorbild für das bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot des § 8 Abs. 1 S. 1 KlAnG. Ein speziell an die Landesregierung gerichtetes Berücksichtigungsgebot enthält § 2 Abs. 5 ThürKlimaG, welche die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen hat. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden.

i) Klimaverträglichkeitsprüfung für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

- 248 Eine Besonderheit stellen die Regelungen in § 4 Abs. 6 S. 1 KlAnG NW und § 5 Abs. 4 SKSG dar, wonach die jeweilige Landesregierung dafür Sorge tragen muss, dass die Ziele des Gesetzes bei der **Normsetzung** von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie bei der Verwendung von **Fördermitteln** des Landes unterstützt bzw. bestmöglich berücksichtigt werden. In Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus eine Überprüfung der Klimaresilienz-Verträglichkeit von **bestehenden** Landesgesetzen/-verordnungen und sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung vorgesehen, allerdings nur fakultativ.³¹⁰ Diese Regelungen sind vergleichbar mit der Klimazielverträglichkeitsprüfung, die von der Europäischen Kommission für EU-Rechtsakte und Maßnahmen durchgeführt werden muss (vgl. Art. 6 Abs. 4 EU-KlimaG).

³⁰⁴ § 5 Abs. 2 KlAnG NRW.

³⁰⁵ § 5 Abs. 2 KlimaG BW.

³⁰⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürKlimaG, § 7 KlAnG NRW; § 6 Abs. 1 KlimaG BW.

³⁰⁷ § 2 Abs. 3 ThürKlimaG.

³⁰⁸ § 2 Abs. 4 ThürKlimaG; § 6 Abs. 2 KlimaG BW, § 4 Abs. 2 S. 4 KlAnG NRW; Art. 3 Abs. 4 Bay KlimaG.

³⁰⁹ Vgl. § 7 KlimaG BW; § 6 Abs. 1 KlAnG NRW; § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKlimaG; § 3 Abs. 3 BremKEG.

³¹⁰ § 6 Abs. 4 S. 2 KlAnG NRW.

III. Handlungsempfehlungen

Für die Kommunen sind in erster Linie die Regelungen des § 12 KAnG zur Erstellung von **Klimaanpassungskonzepten** von Relevanz. Hier bedarf es jedoch zunächst einer **landesrechtlichen Bestimmung** der verantwortlichen Stellen für die Erstellung der Konzepte sowie der Entscheidung, ob diese für jedes Gemeindegebiet oder jeden Landkreis (oder für beide Gebietskörperschaften) zu erstellen sind. Auch das Verfahren zur Erstellung und die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte sind von den Ländern näher zu bestimmen, denen dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt (→ Rn. 217). Diesbezüglich bleibt den Kommunen derzeit nur abzuwarten wie die jeweils relevante landesrechtliche Regelung ausgestaltet sein wird. Eine ausführliche Darstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte erfolgt in Kapitel § 6 C.

Ebenfalls im Blick behalten werden muss das **Berücksichtigungsgebot** gem. § 8 KAnG (→ Rn. 174 ff.). Hier gilt es sich als Kommune zunächst darüber klar zu werden, wann dieses Anwendung findet und dies innerhalb der kommunalen Verwaltung entsprechend zu kommunizieren. Neben der Gemeinde selbst als Trägerin öffentlicher Aufgaben kann das Berücksichtigungsgebot für die Gemeinde auch insoweit relevant sein als kommunale Unternehmen öffentliche Aufgaben wie etwa die Wasserversorgung wahrnehmen. Im Anwendungsbereich des BauGB gilt das Berücksichtigungsgebot aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 KAnG dagegen nicht (→ Rn. 188 f.).

IV. Ausblick

Nicht nur für die Minderung von Treibhausgasemissionen, sondern auch für die Klimaanpassung bedarf es eines institutionellen und instrumentellen Rahmens. Die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Klimagesetzgebung auf Bundes- und Landesebene spiegelt die gestiegene Aufmerksamkeit wider, die neben dem Klimaschutz nunmehr auch der Klimaanpassung zuteil wird. Sowohl bei dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz als auch bei den Landesklimagesetzen handelt es sich um **Politikplanungs-**³¹¹ bzw. **Governance-Gesetze**,³¹² welche die Klimapolitik auf eine verbindliche und verlässliche Basis stellen. Konkrete inhaltliche Vorgaben sind in den Gesetzen kaum enthalten. Hierfür bedarf es der Ergänzung durch Fachgesetze (zB Bau-, Wasser- und Naturschutzgesetze)³¹³ sowie durch investive Maßnahmen und Förderung.

Derzeit liegen noch nicht in allen Bundesländern Klimagesetze vor. Das Klimaanpassungsgesetz des Bundes dürfte darauf hinwirken, diese Lücken zu schließen. Während in den meisten Ländern aufgrund entsprechender Regelungen in den Klimagesetzen bereits Klimaanpassungspläne und -strategien vorliegen, ist dies auf **kommunaler Ebene** bisher nur teilweise der Fall (→ Rn. 214). In Ermangelung einer gesetzlichen Verpflichtung sind entsprechende Aktivitäten bisher sehr stark vom Engagement der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abhängig. Eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten, wie sie im Klimaanpassungsgesetz des Bundes nunmehr vorgesehen ist, und die damit einhergehende finanzielle Unterstützung können entsprechende Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene forcieren.

Mit der Erstellung von Konzepten allein ist es auch nicht getan. Anschließend kommt es darauf an, die Konzepte mit Leben zu füllen und die **Umsetzung** der darin festgelegten **Maßnahmen** effektiv anzugehen. Hierzu gehören etwa die Stärkung der grün-blauen

³¹¹ Reese, Das EU-Klimagesetz – Nachhaltigkeit durch Umweltpolitikplanungsrecht?, ZUR 2020, 641 f.; Köck, Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Klimaanpassungsgesetzes, ZUR 2024, 53.

³¹² Fellenberg/Dingemann/Römling, Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz – Ziele, Instrumente und Perspektiven, NVwZ 2024, 281 (289); Köck, Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Klimaanpassungsgesetzes, ZUR 2024, 53.

³¹³ Köck, Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Klimaanpassungsgesetzes, ZUR 2024, 53; auch → § 11 Rn. 1 ff.

Infrastruktur, der Hitzeschutz an Gebäuden und der kommunale Hochwasserschutz. Hierfür bedarf es nicht zuletzt einer verlässlichen Finanzierung.³¹⁴ Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, wird eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder diskutiert, ua durch die Schaffung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung, die allerdings eine Grundgesetzänderung erfordert (vgl. Art. 91a GG).³¹⁵ Siehe hierzu auch (→ § 4 Rn. 117).

³¹⁴ SRU, Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken, Sondergutachten, 2023, S. 175 ff.

³¹⁵ BR-Drs. 376/23 (Beschluss), 29.9.2023, S. 1; Deutscher Städtetag, Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe, 2024, S. 13; Köck ZUR 2024, 53 (54); SRU, Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken, Sondergutachten, 2023, S. 175 ff.

§ 5 Klimaschutz und Klimaanpassung durch Raumordnungsrecht

Übersicht

	Rn.
A. Einführung: Klimaschutz und Klimaanpassung – zwei unterschiedliche Ziele	1
I. Abgrenzung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Raumordnungsgesetz	1
II. Handlungsfelder	3
III. Ziel, Gegenstand und Gang der Darstellung	5
B. Aufgabenbereich der Raumordnung im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung	6
I. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG als Ausgangspunkt	6
II. Einfach-gesetzlicher Begriff der Raumordnung	7
III. Aufgabenzuständigkeit der Raumordnung im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung	8
IV. Abweichungsmöglichkeiten der Länder gem. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG	12
C. Folgen des Klima-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für die Raumordnung	14
D. Klimaschutz und Klimaanpassung – Anknüpfungspunkte im ROG und Verhältnis zu ausgewählten Fachgesetzen	16
I. Koordinierungsauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2 ROG und Leitvorstellung der Nachhaltigkeit, § 1 Abs. 2 ROG	16
II. Gesetzliche Grundsätze der Raumordnung	17
III. Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Klimaschutz und Klimaanpassung	21
IV. Strategische Umweltprüfung	24
V. Abwägungsgebot	27
1. Grundsätze der raumordnungsrechtlichen Abwägung	27
2. Raumordnerische Abwägung unter Risikobedingungen	28
3. Gewichtung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Rahmen der Abwägung	31
VI. Mögliche Festsetzungen in Raumordnungsplänen	35
1. Raumordnungspläne der Länder	35
2. Raumordnungspläne des Bundes	37
VII. Verhältnis der Vorgaben des ROG zu ausgewählten Fachgesetzen	38
E. Vorgaben der Landesplanungsgesetze zu Klimaschutz und Klimaanpassung	39
I. Allgemeines	39
II. Bayerisches Landesplanungsgesetz	40
III. Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen	42
IV. Sächsisches Landesplanungsgesetz	44
F. Raumordnungsrechtliche Steuerung in ausgewählten Handlungsfeldern des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	45
I. Klimaschutz	45
1. Gebietsbezogene Emissionsminderung	45
2. Standortplanung für fossile Kraftwerke	46
3. Standortsteuerung für Windenergieanlagen	49
a) Rechtslage vor Inkrafttreten des „Wind-an-Land“-Gesetzes	49
b) Geltende Rechtslage	51
aa) Gesetzliche Vorgaben des Bundes zur Flächenausweisung für die Windenergie	51
bb) Rolle des Raumordnungsrechts bei der Umsetzung der Vorgaben des WindBG durch die Länder	60
4. Standortsteuerung von Freiflächen-PV-Anlagen	62
5. Erzeugung von Energie aus Biomasse	68
6. Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur	70

	Rn.
II. Klimaanpassung	75
1. Hochwasserschutz	75
2. Hitzeschutz	79
G. Klimaschutz und Klimaanpassung durch Landes- und Regionalplanung in der Praxis anhand ausgewählter Beispiele	80
I. Landesplanung	80
1. LEP Bayern 2023	80
2. LEP NRW 2017	88
3. LEP Sachsen 2013	95
II. Regionalplanung	100
1. Regionalplan der Region München	100
2. Regionalplan Oberpfalz-Nord	101
3. Regionalplan Ruhr	102
4. Regionalplan Leipzig-West-sachsen	103
H. Handlungsempfehlungen für Länder und Planungsverbände	105
I. Rechtsschutz	109
I. Individualrechtsschutz	109
II. Verbandsklagen	113
III. Klagemöglichkeiten von Gemeinden	118
J. Ausblick	120

Literatur:

Appel/Pfeuffer, Die planungsrechtliche Bedeutung des überragenden Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien, DVBl. 2024, 537–544; Baars/Roscher, Handlungs- und Steuerungsinstrumente für den Ausbau der Photovoltaik (Teil 1), KommJUR 2023, 8–12; Baars/Roscher, Handlungs- und Steuerungsinstrumente für den Ausbau der Photovoltaik (Teil 2), KommJUR 2023, 41–45; Baars, Genehmigungsrechtliche Grundlagen von Photovoltaik im Außenbereich, NVwZ 2023, 1857–1863; Balla/Sangenstedt, Umweltverträglichkeitsprüfung in beschleunigten Zeiten, ZUR 2023, 476–489; Beckmann, Hochwasser und Starkregenereignisse in der Raumplanung – Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, BauR 2021, 1748–1766; Benrath, Der Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in der Abwägung – Inhaltliche Konturen für eine unscharfe Regelung, DVBl. 2024, 403–409; Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, Stand: Oktober 2024; Biermann, Bioenergie und Planungsrecht, 2014; Bongartz, Klimaschutz und Klimaanpassung in der Regionalplanung – Anwendungspraxis, in: Mitschang (Hrsg.), Klimaschutz und Klimaanpassung in der Regional- und Bauleitplanung, 2021, 195–220; Burgi, Klimaschutz und kommunale Selbstverwaltung, KlimaRZ 2022, 79–85; Deutsch, Raumordnung als Aufgabekompetenz? – Zur Regelungsbefugnis der Raumordnungspläne, NVwZ 2010, 1520–1524; Drewing/Hendrichske, Die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Neue Regeln für den Naturschutz (Teil 2), EurUP 2024, 380–389; Eckhardt, Die Novelle des Raumordnungsgesetzes, NVwZ 2023, 1777–1783; Erbguth, Klimaschutz auf Zulassungsebene: Reichweite des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und Budgetansatz, UPR 2023, 241–247; Erbguth, Rechtsschutz gegen Raumordnungspläne – unter besonderer Berücksichtigung des § 48 UVPG, DVBl. 2018, 897–906; EZBK, BauGB, Stand: 155 EL 2024; Faßbender, Rechtliche Anforderungen an raumplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge, 2013; Fellenberg/Dingemann/Römling, Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz – Ziele, Instrumente und Perspektiven, NVwZ 2024, 281–289; Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, 2013; Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG, 15. Ed. 2024; Grotefels, Integrative Steuerung in der Energie- und Verkehrswende durch Raumordnung, insbesondere Regionalplanung: Stand und Fortentwicklung, ZUR 2021, 25–33; Günnewig et al., Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele, Notwendigkeit und mögliche Umsetzungsoptionen, 2022; Hendrichske, Bewältigung naturschutzrechtlicher Konflikte beim Ausbau erneuerbarer Energien, NVwZ 2023, 965–972; Herzer, Kommunale Öffnungsklausel für die Windenergie in § 245e Abs. 5 BauGB 2024, KlimR 2023, 262–267; Hilbert, Klimawandelanpassung durch Verwaltungsrecht, DVBl. 2022, 1409–1415; Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024; Huggins/Dietrich, Planungsrechtlicher Artenschutz – Aktualität und Detailtiefe in der überörtlichen Planung, ZUR 2024, 526–534; Kahl/Kaiser, Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensbeschleunigung in Krisenzeiten durch Einschnitte bei UVP und SUP, EurUP 2024, 191–206; Kassimova, Klimaschutz durch Raumordnungsrecht, 2019; Kindler, Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung, 2018; Klinger/Wegener, Klimaschutzziele in der Raumordnung, NVwZ 2011, 905–910; Kment, Eine neue Ära beim Ausbau von Windenergieanlagen, NVwZ 2022, 1153–1159; Kment (Hrsg.), Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019; Kment, Raumplanung unter Ungewissheit, ZUR 2011, 127–132; Kment, Rechtsschutz im Hinblick auf Raumordnungspläne, 2002; Köck, Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel durch die Raumplanung, ZUR 2013, 269–274; Köck, Flächensicherung für erneuerbare Energien durch die Raumordnung, DVBl. 2021, 3–10; Köck, Klimaanpassung in der Regionalplanung,